

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**BdC - Bund der Caritasstiftungen im Bistum Hildesheim gGmbH
Bördestraße 21
31135 Hildesheim**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die Stiftung katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim - im folgenden Leistungserbringer genannt – im **ElternKindHaus (Inobhutnahmeplatz) des St.-Theresienhauses, Fresenbergstraße 20, 28779 Bremen** für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche sowie für Mütter/Väter ab 13 Jahren, mit eigenem Erziehungshilfe- und / oder Persönlichkeitsentwicklungsbedarf, die mit ihren Kindern zusammenleben und die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen der befristeten Hilfen / Übergangsplätze in einer vollstationären Einrichtung nach dem SGB VIII haben, erbringt.
- 1.2 Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Bremische Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (BremLRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das ElternKindHaus verfügt über ein 2-Zimmer-Apartment, welches für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche sowie für Mütter/Väter ab 13 Jahren, mit eigenem Erziehungshilfe- und / oder Persönlichkeitsentwicklungsbedarf, die mit ihren Kindern zusammen leben, im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, belegt werden kann. Alternativ kann das Zimmer als schnelle Aufnahme mit Schutzauftrag gemäß § 19 SGB VIII als Krisenintervention für volljährige Eltern+ Kind belegt werden.
- 2.2 Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem **Leistungsangebotstyp (LAT) Nr. 9 Gemeinsame Wohnformen für Schwangere und Mütter/Väter mit ihren Kindern (§ 34 SGB VIII)**, welches durch den Inobhutnahmeplatz ergänzt wird.
- 2.3 Die Kapazität des Inobhutnahmeplatzes umfasst einen Platz für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche bzw. Mütter oder Väter sowie einen Platz für das mit dem Elternteil zusammenlebende Kind. Jede andere Form der Belegung ist im Vorfeld mit der Heimaufsicht, dem Case Management und der wirtschaftlichen Jugendhilfe abzustimmen.
- 2.4 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.5 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind im Leistungsentgelt enthalten.
- 2.6 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. § 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätes-

tens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

- 2.7 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

Der Entgeltberechnung liegt ein Auslastungsgrad von 80% zugrunde. Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 87 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 73 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüber hinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % entgangenen Entgelteinnahmen.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungen – oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BremLRV nach § 78 SGB VIII vom 15. November 2001 werden durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

4. Entgeltvereinbarung

- 4.1 Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird für den Zeitraum ab dem 01.08.2026 folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	
A. Schwangere bzw. junge Mütter/Väter	332,57 €
B. Säuglinge und Kleinstkinder	166,29 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	
A. Schwangere bzw. junge Mütter/Väter	20,13 €
B. Säuglinge und Kleinstkinder	10,07 €
Gesamtvergütung	
A. Schwangere bzw. junge Mütter/Väter	352,71 €
B. Säuglinge und Kleinstkinder	176,35 €

- 4.2 Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2 und Anlage 3) zu entnehmen.
- 4.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.08.2026** wird mit einer Mindestlaufzeit von 5 Monaten, also bis zum 31. Dezember 2026, abgeschlossen.

- 5.2 Abweichend von den o.g. Regelungen zum Vereinbarungszeitraum, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unverzüglichem Neuverhandlungen über die Leistung und Finanzierung berechtigt, wenn aufgrund der Berichte gemäß Ziffer 6. und bei entsprechend begründeten Hinweisen seitens des Fachdienstes Junge Menschen auf der Grundlage der Hilfepläne, Entwicklungen eingetreten sind, die nicht der eigentlichen Zielsetzung und Wirkung der Maßnahme entsprechen. In diesem Fall ist die einvernehmliche fachliche und inhaltliche Korrektur des Leistungsprofils erforderlich und die Vertragsparteien treten unverzüglich in die Verhandlung über die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung ein.
- 5.3 Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (§ 12 Abs. 1 BremLRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

6. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

- 6.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des BremLRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum **2025/2026** und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum **31. März 2027** vorzulegen.
- 6.2 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 6.3 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

- 6.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

7. Sonstiges

- 7.1 Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.
- 7.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 7.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein
- 7.4 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im August 2026,

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung LAT Nr. 9 Gemeinsame Wohnformen für Schwangere und Mütter / Väter mit ihren Kindern (§ 34 SGB VIII) Inobhutnameplatz
- Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.08.2026 – 31.12.2026

St. Theresienhaus Grohner Markt 5 28759 Bremen	AnsprechpartnerIn: Mirja Heitmüller Tel. 015778866763 <u>heimmueller@st-theresienhaus.de</u>
Leistungsangebotstyp Nr.: 9	Gemeinsame Wohnform für Schwangere und Mütter/Väter mit ihren Kindern (§ 34 SGB VIII)
1. Art des Angebotes	Betreuung in einer intensiven gruppenbezogenen Wohn- und Betreuungsform für minderjährige oder volljährige Schwangere in der Regel ab der 13. Schwangerschaftswoche sowie für minderjährige oder volljährige Mütter oder Väter mit eigenem Erziehungshilfe- und /oder Persönlichkeitsentwicklungsbedarf, die mit ihren Kindern gemeinsam leben. Es stehen insgesamt 12 Plätze (6 Plätze für Mütter/Väter und 6 Plätze für Kinder) zur Verfügung.
2. Rechtsgrundlage	10 Plätze §§ 19, 34 (41) SGB VIII. In Ausnahmefällen auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII + 2 zusammenhängende Plätze (Mutter/Vater und Kind), die wie folgt belegt werden können: - gemäß § 42 SGB VIII für minderjährige Eltern + Kind - schnelle Aufnahme mit Schutzauftrag gemäß § 19 SGB VIII als Krisenintervention für volljährige Eltern+ Kind Eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII eines in der Einrichtung zusammen mit einem Elternteil untergebrachten Kindes ist bei Abwesenheit der Eltern bis zum nächsten Werktag möglich". Die Dauer der ION/ Krisenintervention soll i.d.R. 12 Wochen nicht überschreiten.
3. Personenkreis	Schwangere und Mütter/Väter ab 13 Jahren • mit eigenem Erziehungshilfebedarf • mit belasteter Persönlichkeitsentwicklung und/oder Persönlichkeitsstörungen oder mit Störungsbildern, die durch eigene soziale Prägungen und traumatische Erlebnisse ausgelöst wurden • die im alleinigen Zusammenleben mit ihrem Kind Kindeswohlgefährdendes Verhalten zeigen und somit momentan noch nicht ohne intensive Betreuung mit ihrem Kind zusammenleben können • mit lebenspraktischen Schwierigkeiten – fehlende Alltagsstrukturierung, mangelnde Vorbereitung auf die Versorgung des Kindes, eingeschränktes Verantwortungsbewusstsein, fehlende Netzwerke
4. Allgemeine Zielsetzung	Die Maßnahme zielt auf die Stabilisierung und Kompetenzentwicklung, Kompetenzsicherung und Verselbstständigung der Zielgruppe in den Handlungsfeldern / Lebensbereichen: • Persönlichkeitsentwicklung, • Kompensation von Entwicklungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten, • Aufbau sozialer Kompetenzen, • Auseinandersetzung mit der Mutterschaft und Vorbereitung auf die Mutterrolle, • Stärkung und Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung, bzw. Vater-Kind-Beziehung • Sicherstellung grundlegender Erziehungs- und

VK-UAG/Os/Stand: Juli 2013

Beschlissen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11

Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden) Stand 13.08.2024

	Versorgungskompetenzen zur Gewährleistung einer förderlichen Entwicklung der Säuglinge und Kleinkinder einschließlich der medizinischen Versorgung von Mutter und Kind, • (Re)Integration in Schule, Ausbildung und Beruf bzw. Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Aufnahme von Arbeit. • Entwicklung von Zukunftsperspektiven in Bezug - auf die Herkunftsfamilie, ggf. Rückführung ins Elternhaus, - auf Elternschaft/Partnerschaft oder in der Situation als Alleinerziehende. • Einbeziehung der leiblichen und sozialen Väter der Kinder
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -Sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung / Pflege) von Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. • Unterbringung in 2-Zimmer-Apartments für Schwangere oder Mütter/Väter mit Kindern, mit eigener/m Küche und Sanitärbereich, Räume für Gemeinschaftsnutzung • Unterbringung ggf. auch in Außenwohnungen - Heimaußenplatz.
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger. Zur Finanzierung der Verpflegung siehe Pkt. 11. Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen und deren Kinder unter dem besonderen Gesichtspunkt der Kindeswohlsicherung sicher. Die Vollverpflegung beim Kriseninventionsplatz wird über das Entgelt finanziert.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit zur Schaffung einer eigenverantwortlichen Tagesstruktur und Einbindung in die Gemeinschaft. Die doppelte Kindeswohlsicherung (Mutter/Vater und Kind) ist ggf. zu beachten. • Gezielte Entwicklungsförderung / Begleitung, • individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten und -störungen, • Bearbeitung von Verhaltensauffälligkeiten / -störungen, • Begleitung / Aufarbeitung von Krisen, • Betreuung und Pflege des Kindes bei vorübergehender unplanmäßiger Abwesenheit und Ausfall der Mutter, • Aufbau sozialer Kompetenzen, • Vermittlung von Erziehungskompetenzen, • Einbeziehung der Partner der Mütter, bzw. der Väter der Kinder. • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Vermittlung von lebenspraktischen Erfahrungen und unterweisende Hilfestellung hinsichtlich: • Medizinischer Versorgung der Mutter und ihres Kindes, • Ernährung, • Kinderpflege, • Haushaltsführung

	• Hilfestellung bei rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, • Unterstützung bei der Erlangung von Schul - und Ausbildungsabschlüssen, • Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, • Verselbständigung. Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen. Eine PsychologIn soll in die Arbeit im ElternKindHaus integriert werden mit folgenden Aufgaben, • die aufgenommenen Eltern(-teile) erhalten im Aufnahmeprozess in eine diagnostische Arbeit mit dem Ziel besondere Bedarfe zu eruieren integriert, • bei den aufgenommenen Kinder erfolgt eine diagnostische Arbeit mit dem Ziel, ebenfalls besondere Bedarfe festzustellen, • Störungsbilder können so schnell erfasst und deren besondere Bedarfe und Notwendigkeiten im Rahmen der pädagogischen (Gruppen-)Arbeit berücksichtigt werden. • Eine gezielte Arbeit mit Belastungsstörungen und evtl. postnataler Depression soll im Gruppen- oder Einzelkontext vor Ort gestaltet werden. • Es werden präventive und entlastende Angebote für die Eltern durchgeführt • Die Bewohner: innen können die Psychologin als eine Vertrauensperson nutzen, um besondere Fragen zu klären und eine psychologische Sichtweise für die eigene Entwicklung nutzen.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch das St. Theresienhaus. Durch geeignetes Personal Die Betreuung erfolgt durch: Personalschlüssel 1:2 durch Personalmix, Betreuungsdienst oder vergleichbare Qualifikation • 6,0 VK Sozialarbeiter: innen / Sozialpädagog: innen (0,5 Stelle mit ION-Platz), Erzieher: innen oder mit vergleichbarer Qualifikation • 1 Anerkennungspraktikant: in zur Erzieher: innen/Sozialpädagog: innen Ein Nachtbereitschaftsdienst wird gewährleisten. Hintergrundbereitschaft, pädagogische Fähigkeiten , geeignete Kraft Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial für die Kinder und Mütter
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur

VK-UAG/Os/Stand: Juli 2013

Beschlissen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11

Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden) Stand 13.08.2024

Entwicklung	Qualitäts-Sicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages, bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Die Kinder werden mit 50 v.H. des vereinbarten Leistungsentgeltes abgerechnet. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: -die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe der Regelsätze (Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige) für die Schwangeren oder Mütter mit ihre(m)n Kind(ern), sofern die Aufnahme nach §§19, 34 (41) SGB VIII erfolgt. Für die beiden zusammenhängenden Plätze, die nach §42 SGB VIII für minderjährige Eltern + Kind oder als Krisenintervention nach § 19 SGB VIII für Volljährige Eltern + Kind belegt werden können, erfolgt die Finanzierung des notwendigen Unterhalts über das Entgelt.“ - Säuglingserstausrüstung und Kinderwagen, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten.